

88. Ist in einem durch Schiedsrichter zu entscheidenden Streite zwischen einem mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit nicht ausgestatteten Vereine und einem seiner Mitglieder die Ernennung eines anderen Vereinsmitgliedes zum Schiedsrichter von seiten des Vereinsvorstandes dann unzulässig, wenn in den Satzungen des

Bereins die Wählbarkeit seiner Mitglieder zu Schiedsrichtern vorgeesehen ist?

C.P.D. § 1032.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 30. Mai 1902 i. S. Verein deutscher Tapetenfabrikanten (Kl.) w. L. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 76/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte glaubt eine Grundlage für seine Anträge schon in dem Umstande, daß die beiden ernannten Schiedsrichter Mitglieder des mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit nicht ausgestatteten klagenden Vereines seien und deshalb in der vorliegenden Streitsache selbst Parteistellung einnehmen, erblicken zu können. Nach § 41 Ziff. 1 C.P.D. würde in gleichem Falle ein staatlich bestellter Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, sodaß seine Mitwirkung im Verfahren, mögen die Parteien von dem ihnen in § 42 a. a. O. gewährten Ablehnungsrechte Gebrauch machen, oder nicht, schlechthin unzulässig wäre. In Bezug auf die Schiedsrichter aber bestimmt der § 1032 C.P.D., daß diese aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden dürfen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, also unter den in § 41 angegebenen Voraussetzungen und wegen Beforgnis der Befangenheit. Aus der Natur des Schiedsvertrages ergibt sich nun, daß durch den Parteiwillen ein bereits vorhandener und den Parteien bekannter Umstand, der nach dem Gesetze eine Ablehnung rechtfertigen würde, dieser seiner Wirkung entkleidet werden kann. Nach § 39 der Satzungen des Vereines ist die Wählbarkeit der Vereinsmitglieder zu Mitgliedern der gemäß § 38 zu berufenden Schiedsgerichte vorgeesehen. In dem Beitritte zu dem Vereine und der Unterwerfung unter seine Satzungen muß eine Einwilligung dahin, daß ausschließlich aus der Vereinsmitgliedschaft ein Ablehnungsrecht nicht herzuleiten ist, gefunden werden.

Allerdings sind die obenerwähnten Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht in der Weise abschließend, daß gewisse Eigenschaften eines Schiedsrichters oder gewisse Beziehungen desselben zur Sache

nicht eine absolute, auch durch Vereinbarung nicht heilbare Unfähigkeit zu begründen vermöchten. Hat der ernannte, zu den Trägern der Parteirolle gehörende Schiedsrichter als Vertreter der Gesamtpartei bereits eine Thätigkeit entwickelt, und ist durch die von ihm verteidigte Rechtsanschauung der Streit, so wie er vorliegt, unmittelbar geschaffen, so würde eine Entscheidung desselben durch ihn mit dem Wesen der schiedsrichterlichen Tätigkeit unvereinbar sein und den Begriff einer solchen nicht erfüllen können. Geltend zu machen wäre der Widerspruch auf dem in § 1045 C.P.O. vorgeschriebenen Wege. Daß aber derartige auf einen der beiden hier ernannten Schiedsrichter zuträfe, insbesondere daß einer von ihnen zur Zeit der Festsetzung der Konventionalstrafe dem Vorstande angehört hätte oder gegenwärtig angehörte, hat nicht behauptet werden können. Aus der Parteieigenschaft allein kann im vorliegenden Falle eine absolute Unfähigkeit zur Ausübung des Schiedsrichteramtes nicht gefolgert werden. Eine solche ist um so weniger anzunehmen, als es sich um einen weit ausgedehnten Verein mit großer Mitgliederzahl handelt, welcher ein von dem seiner Mitglieder verschiedenes Vermögen besitzt.“ . . .